



Stadt Dortmund

44122 Dortmund

[REDACTED]  
Clever MPU GmbH

P

4

9



12.10.2020



### Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 19.10.2020

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie begehren von der Stadt Dortmund Informationen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW zu folgenden Fragen:

1. Wie viele MPU-Anordnungen sind in den Jahren 2015 bis 2020 seitens Ihrer Behörde ergangen? (Wenn möglich bitte nach Anlass aufschlüsseln)
2. Wie viele Anträge auf Neuerteilung (*des Führerscheins<sup>1</sup>*) nach Entzug (*Entziehung*) wurden im selben Zeitraum bewilligt und wie viele wurden abgelehnt? (*letzteres* wenn möglich bitte mit Angabe des Grundes)

Ihren Antrag an die Stadt Dortmund auf Informationen in Bezug auf Medizinisch-Psychologische Untersuchungen sowie Neuerteilung und Ablehnung des Führerscheins nach dessen Entziehung lehne ich ab.

Nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW können nur natürliche Personen einen solchen Antrag stellen, nicht aber juristische Personen des Privatrechts (OVG Münster, NWVBl. 2012, 242 (243)).

Sie sind Geschäftsführer der Clever MPU GmbH und vertreten damit eine juristische Person des Privatrechts.

<sup>1</sup> Die kursiven Wörter sind Auslegung

Bescheids

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr  
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus  
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de> \* *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

Da das Geschäftsfeld Ihrer Firma im Bereich der Vorbereitung auf medizinisch-psychologische Untersuchungen liegt, ist überdies davon auszugehen, dass die Informationen der besseren Positionierung im Wettbewerb dienen. Dies ist nicht Sinn einer Auskunft nach dem IFG (vgl. auch [www.LDI.de](http://www.LDI.de), Anwendungshinweise zu § 4 IFG NRW).

Denn das IFG NRW soll als Ausfluss von Rechtsstaatlichkeits- und Demokratiegebot (LT-Ds. 13/1311 A) die Transparenz der Verwaltung für die Bürger\*innen erleichtern, nicht die wirtschaftliche Position von Unternehmen verbessern. Diese rechtliche Einschätzung ändert sich auch nicht dadurch, dass die Ergebnisse der Anfrage auf der Plattform „Frag den Staat“ veröffentlicht werden sollen.

Hilfsweise weise ich noch auf folgendes hin:

- Soweit eine Person lediglich vorgeschoben wird, um an behördliche Informationen zu gelangen, ist ebenfalls von einer unzulässigen Antragstellung durch die juristische Person auszugehen (Haurand, Möhring, Stollmann, Praxis der Kommunalverwaltung, § 4 Nr. 2.1 IFG NRW).
- Sollte eine Privatpersonen einen solchen Antrag stellen, die keine Verbindung zu einer juristischen Person hat, würde der Antrag Kosten verursachen, weil der zu leistende Aufwand gezahlt werden müsste. Da die gewünschten Informationen erst ab November 2019 in aggregierter Form zur Verfügung stehen, wäre ein erheblicher Aufwand nötig, um die einzelnen Informationen aus den Akten zusammenzutragen. Dies würde sich dann auf die Gebührenhöhe im Gebührenbescheid auswirken, vgl. Verwaltungsgebührenverordnung IFG NRW nebst Gebührentarif.

Die Ablehnung Ihres Antrags ist gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

#### **Ihre Rechte:**

1. Wegen der Ablehnung Ihre Antrags können Sie sich gemäß § 5 Abs.2 .S. 4, § 13 Abs. 2 IFG NRW an die

*Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf*

*Tel.: 0211/38424-0*

*Fax: 0211/38424-10*

*E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)*

wenden.

2. Sie können aber auch klagen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ablehnung Ihres Antrags kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim jeweils zuständigen Gericht (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. Nov. 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

